Satzung zur Änderung der
Benutzungsordnung für städtische Kindertageseinrichtungen der Stadt Emmendingen

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 hat der Gemeinderat der Stadt Emmendingen am XXX folgende Satzung zur Änderung der Benutzungsordnung für städtische Kindertageseinrichtungen beschlossen:

Artikel 1

§ 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Die städtischen Kindertageseinrichtungen bieten unterschiedliche Betreuungsformen und Öffnungszeiten an. Die Öffnungszeiten sind von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, der Ferien- und zusätzlicher Schließtage (aufgrund betrieblicher Maßnahmen, Planung, Fortbildung).
Die maximale Anzahl der Schließtage beträgt 27 Tage im Kalenderjahr. Die Verteilung der Schließtage wird in Abstimmung mit dem Elternbeirat jährlich festgelegt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.01.2023 in Kraft.

Ausgefertigt: Emmendingen, den XXX

Stefan Schlatterer, Oberbürgermeister

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Emmendingen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.